

Swisscanto (CH) Index Fund V

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Dezember 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Index Fund V wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 27. November 2015 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar.

Für das neue Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible erfolgt der erste Rechnungsabschluss per Ende Februar 2025.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Maagplatz 1, CH-8005 Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Mit Ausnahme der in tabellarischer Form nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, können zurzeit für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilklassen F

FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP und FAH1 USD

("die Anteilklassen F")

Anteilklassen C

CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP und CAH1 USD

("die Anteilklassen C")

Anteilklassen D

DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP und DAH1 USD

("die Anteilklassen D")

Anteilklassen G

GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD

("die Anteilklassen G")

Anteilklassen M

MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP und MAH1 USD

("die Anteilklassen M")

Anteilsklassen N

NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD
("die Anteilsklassen N")

Anteilsklassen S

ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD
("die Anteilsklassen S")

Anteilsklassen AST

ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD
("die Anteilsklassen AST")

In Abweichung zu den obigen Bestimmungen stehen die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen beim jeweiligen Teilvermögen nicht zur Verfügung.

Teilvermögen	Anteilsklassen
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD

Teilvermögen	Anteilsklassen
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD

- Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG

nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete

private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungs-gesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank

abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungs-gesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000 bzw. CNY 1'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilsklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000 bzw. CNY 1'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- Anteile der Anteilsklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.

Anteile der Anteilsklassen ASTA, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP, ASTA USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen FT, FA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA, ASTT und ASTA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Währungsabsicherung. Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle bzw. bei den Anteilsklassen AST an vierter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle bzw. bei den Anteilsklassen AST an vierter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen F im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen

F unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M, den Anteilsklassen N und den Anteilsklassen AST ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 (JPY 10'000'000 bzw. CNY 1'000'000) der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Die Anteilsklassen AST unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen AST im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen AST unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Da Anteilklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts berechnet.

Die Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabebespen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabebespen und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen) und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13 des Prospekts ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen (vgl. Ziff. 1.13 nachfolgend) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 0.001 Anteile ausgegeben werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Vermögensverwalterin keine zusätzlichen Anlagemöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

Die Fondsleitung behält sich bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen (z.B. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen) im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den jeweiligen untenstehend angeführten effektiven Schwellenwert übersteigt. Gleichsam behält sich die Fondsleitung bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen (z.B. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen) im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen vorhandenen Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den jeweiligen untenstehend angeführten effektiven Schwellenwert übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehaltlich § 17 Ziff. 4 und Ziff. 5 sowie § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages). Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge stattfindet. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Teilvermögen mit Gating bei einem Rücknahmeüberhang bzw. Zeichnungsüberhang mit entsprechenden effektiven Schwellenwerten:

– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	CHF 100'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	CHF 25'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt	CNY 1'200'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	CHF 60'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	CHF 15'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible	CHF 100'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency	USD 65'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	CHF 10'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect	CHF 80'000'000

1.9 Sacheinlagen und -auslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder „contribution in kind“) bzw., dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung (vgl. Tabelle am Ende des Prospekts).

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

Der Wert der Anlagen der Teilvermögen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Rendite erzielt, dass er Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann oder dass das Anlageziel erreicht wird.

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Teilvermögen bilden grundsätzlich jeweils direkt oder indirekt einen Referenzindex nach.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vermögensverwalter behält sich vor, auch bei den nicht nachhaltigen Teilvermögen nicht in Unternehmungen mit den folgenden Geschäftstätigkeiten bzw. -Praktiken zu investieren:

Herstellung von folgenden geächteten Waffen:

- Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Nichtkonformes Verhalten u.a. gemäss SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Der Vermögensverwalter behält sich zudem vor, nicht in Staatsanleihen zu investieren, welche von SVVK-ASIR zum Ausschluss empfohlen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt handelt es sich dabei um folgende Länder:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Die massgeblichen Kriterien werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zusätzlich können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

1) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

2) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR-
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit

- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens

jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 lit. a und b des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 lit. c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 lit. c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

3) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

4) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Es können zusätzliche Investment Guidelines bestehen, welche der Einhaltung einzelner Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge dienen und die im Fondsvertrag geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

5) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagementsystem betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagementsystems,

Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln.

Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 7 lit. a und b des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 7 lit. c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 7 lit. c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

6) Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

7) Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 9 lit. a und b des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 9 lit. c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 9 lit. c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in

Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

8) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

9) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *

- Angereichertes Uran *
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 11 lit. a und b des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 11 lit. c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 11 lit. c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainability. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

10) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

11) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

12) Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

13) Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und

die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein

funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 15 lit. ba und bb des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 15 lit. a, c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 15 lit. a, c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainability. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

14) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Anlageziel des Teilvermögens investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

15) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen bei Unternehmungen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 17 lit. a und b des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 17 lit. c und d des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 17 lit. c und d des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in

Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

16) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

17) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

18) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Der Fonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Schweizer Pfandbriefe gemäss dem schweizerischen Pfandbriefgesetz werden im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des massgeblichen Anlageuniversums (Kategorie Unternehmensanleihen im Referenzindex ohne Schweizer Pfandbriefe gemäss dem schweizerischen Pfandbriefgesetz) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) im Vergleich zum Referenzindex (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) um mindestens 20%. Bei den Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten reduziert der Vermögensverwalter die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex (Kategorie Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten), ohne dass dabei ein bestimmter Mindestreduktionswert anwendbar ist. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 20 lit. a, b und c des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 20 lit. d und f des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 20 lit. d und f des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_equities_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainability. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

19) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Der Fonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:

- Streubomben und -munition
- Antipersonen- und Landminen
- Biologische und chemische Waffen
- Atomwaffen Systeme *
- Atomwaffen Material *
- Angereichertes Uran *
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) * *

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel

aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Schweizer Pfandbriefe gemäss dem schweizerischen Pfandbriefgesetz werden im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des massgeblichen Anlageuniversums (Kategorie Unternehmensanleihen im Referenzindex ohne Schweizer Pfandbriefe gemäss dem schweizerischen Pfandbriefgesetz) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) im Vergleich zum Referenzindex (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) um mindestens 20%. Bei den Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten reduziert der Vermögensverwalter die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex (Kategorie Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten), ohne dass dabei ein bestimmter Mindestreduktionswert anwendbar ist. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 21 lit. a bis c des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 21 lit. d und f des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 21 lit. d und f des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://pro-ducts.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

20) Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

Das Anlageziels des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

21) Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

22) Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

23) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

24) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Der Fonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und

die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mortgage Backed Securities (MBS) werden im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des massgeblichen Anlageuniversums (Kategorie Unternehmensanleihen im Referenzindex ohne MBS) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) im Vergleich zum Referenzindex (ohne Staatsanleihen und ohne Anleihen von staatsnahen Emittenten) um mindestens 20%. Bei den Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten reduziert der Vermögensverwalter die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex (Kategorie Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten), ohne dass dabei ein bestimmter Mindestreduktionswert anwendbar ist. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 26 lit. a bis d und h des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 26 lit. e und g des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 26 lit. e und g des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewards-hip_de.pdf.

25) [Swisscanto \(CH\) Index Bond Fund World \(ex CHF\) Govt. \(I\)](#)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

26) [Swisscanto \(CH\) Index Bond Fund World \(ex JPY/CHF\) Inflation-Linked](#)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

27) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlüsse bzw. Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet.

Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren

Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten

oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 29 lit. a bis d des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 29 lit. e und g des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 29 lit. e und g des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

28) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und

die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlüsse bzw. Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 30 lit. a bis c des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8

Ziff. 30 lit. d und f des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 30 lit. d und f des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

29) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan

- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlüsse bzw. Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmungen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 31 lit. a bis c des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 31 lit. d und f des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 31 lit. d und f des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainability. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

30) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

31) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Der Fonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und durch den Einbezug von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) ausgerichtet wird. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem ESG-Laggards-Out-Verfahren (**Best-in-Class**) Unternehmen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich

eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren (Best-in-Class) werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 15% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter spätestens im Zuge der auf diese Datenaktualisierung nächstfolgenden Neukonstituierung des reduzierten Anlageuniversums zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil des zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversums sind, von denen jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in das halbjährlich neu konstituierte reduzierte Anlageuniversum zu erwarten ist, können vorübergehend erworben werden.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie im Folgenden umschrieben so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**):

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO₂e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

In die Berechnung der CO₂e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO₂e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO₂e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 33 lit. c des Fondsvertrages angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 33 lit. a und b des Fondsvertrages kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 33 lit. a und b des Fondsvertrages im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt: https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_pass_deu.pdf. Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

32) [Swisscanto \(CH\) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency](#)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

33) [Swisscanto \(CH\) Index Commodity Fund](#)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich in Derivate mit Bezug zum Referenzindex, in auf US-Dollar (USD) oder andere konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente und Guthaben sowie in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen mit Bezug zum Referenzindex.

34) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert direkt und indirekt in Anteile bzw. Aktien von Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die im Referenzindex enthalten sind sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen.

35) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

36) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Bezug zum Referenzindex.

37) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex abzubilden.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex sind.

1.11.2 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen, wobei bei denjenigen Teilvermögen, für welche die Fondsleitung gemäss § 10 Ziff. 2 keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen darf, die Sicherheiten für Effektenleihe nicht zur Anwendung kommen:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihgeschäfte

- Barsicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Währungsabsicherungsgeschäfte werden bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

Er wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährungen (gemäss Tabelle am Ende des Prospektes) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit Rechnungseinheit JPY wird der Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle am Ende des Prospektes) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Vorbehalten bleiben Sonderfälle, die in der Tabelle am Ende des Prospektes aufgeführt werden.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.50% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.75% p.a.
- Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD: höchstens 0.55% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto

(CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.80% p.a.

- Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.45% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.70% p.a.
- Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 0.50% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.75% p.a.
- Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.40% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.60% p.a.
- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 0.45% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.65% p.a.
- Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.35% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.55% p.a.
- GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 0.40% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.60% p.a.
- Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.
- Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.
- Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der

in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

- Anteilsklassen ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD: höchstens 1.00% p.a.

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Wie die unten stehenden Tabellen näher erläutern, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen		Anteilsklassen	
		Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen
		FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD	FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD	CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.50%	0.55%	0.45%	0.50%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.40%	0.45%	0.35%	0.40%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%
		DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD	GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.40%	0.45%	0.35%	0.40%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.35%	0.40%	0.30%	0.35%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%

Anteilsklassen

MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD
 NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD
 ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Anteilsklassen

ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD

Bezeichnung	Zweck		
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.	1.00%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.	0.95%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.	0.50%

Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen			
		Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD	FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD	CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.60%	0.65%	0.55%	0.60%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen		Anteilsklassen	
		DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD	GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.60%	0.65%	0.55%	0.60%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.50%	0.55%	0.45%	0.50%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen			
		MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD	NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD	ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD	ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.			1.00%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.			0.95%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.			0.50%

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen				Anteilsklassen
		Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD	Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD	Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD	Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.75%	0.80%	0.70%	0.75%	
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.60%	0.65%	0.55%	0.60%	
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%	
Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen				Anteilsklassen
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD	Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD	
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.50%	0.55%	0.45%	0.50%	
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%	

Anteilsklassen

MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD
 NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD
 ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Anteilsklassen

ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD

Bezeichnung	Zweck		
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.	1.00%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.	0.95%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.	0.50%

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrags ersichtlich.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen eines Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.03.2021 – 28.02.2022	01.03.2022 – 28.02.2023	01.03.2023 – 29.02.2024
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	DT CHF	0.15%	0.15%	0.15%
	FA CHF	0.15%	0.15%	0.15%
	GT CHF	0.14%	0.14%	0.14%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	FA CHF	0.22%	0.22%	0.22%
	GT CHF	0.17%	0.17%	0.17%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	DT CHF	0.24%	0.24%	0.24%
	FA CHF	0.30%	0.30%	0.30%
	GT CHF	0.19%	0.19%	0.19%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.03.2021 – 28.02.2022	01.03.2022 – 28.02.2023	01.03.2023 – 29.02.2024
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	DT CHF	0.18%	0.18%	0.18%
	FA CHF	0.18%	0.18%	0.18%
	FT EUR	n.a.	0.18%	0.18%
	GT CHF	0.14%	0.14%	0.14%
	GT EUR	0.14%	0.14%	0.14%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible	GT CHF	n.a.	n.a. ¹	0.15%
	NT CHF	n.a.	n.a. ¹	0.00%
	ST CHF	n.a.	n.a. ¹	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	FA USD	0.18%	0.18%	0.18%
	GT USD	0.14%	0.14%	0.14%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT USD	0.00%	0.00%	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	GT USD	n.a.	n.a. ¹	0.16%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible	NT CHF	n.a.	n.a. ¹	0.00%
	NT USD	n.a.	n.a. ¹	0.00%
	ST USD	n.a.	n.a. ¹	0.00%
	FA	0.20%	0.20%	0.20%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	GT	0.16%	0.16%	0.16%
	MT	0.00%	0.00%	0.00%
	NT	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	GT	n.a.	n.a. ¹	0.16%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible	NT	n.a.	n.a. ¹	0.00%
	ST	n.a.	n.a. ¹	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	FA CHF	0.20%	0.20%	0.20%
	GT CHF	0.16%	0.16%	0.16%
	GT USD	0.16%	0.16%	0.16%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	FA	0.20%	0.20%	0.20%
	GT CHF	0.15%	0.15%	0.15%
	NT	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	FA CHF	0.25%*	0.25%*	0.27%
	GT CHF	0.22%*	0.22%*	0.24%
	NT CHF	0.03%*	0.03%*	0.05%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	FA CHF	0.27%	0.25%	0.25%
	GT USD	0.22%	0.22%	0.22%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	DT CHF	0.24%	0.22%	0.22%
	FA CHF	0.24%	0.22%	0.22%

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.03.2021 – 28.02.2022	01.03.2022 – 28.02.2023	01.03.2023 – 29.02.2024
	GT CHF	0.19%	0.17%	0.17%
	GT USD	0.18%	0.17%	0.17%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	FA CHF	0.28%	0.28%	0.28%
	GT CHF	0.25%	0.25%	0.25%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	FA CHF	0.16%	0.16%	0.16%
	GT CHF	0.14%	0.14%	0.14%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF	DT CHF	0.16%	0.16%	0.16%
	FA CHF	0.16%	0.16%	0.16%
	GT CHF	0.14%	0.14%	0.14%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible	FA CHF	0.18% ¹	0.18%	0.18%
	GT CHF	0.11% ¹	0.11%	0.11%
	NT CHF	0.00% ¹	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	FA EUR	0.18%	0.18%	0.18%
	FAH1 CHF	n.a.	0.20% ¹	0.20%
	GT EUR	0.14%	0.14%	0.14%
	GTH1 CHF	n.a.	0.16% ¹	n.a. ²
	NT EUR	0.00%	0.00%	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	FA USD	0.18%	0.18%	0.18%
	GT USD	0.14%	0.14%	0.14%
	NT USD	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.	GT	0.23% ¹	0.23%	0.23%
	NT	0.00% ¹	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate	FAH1 CHF	0.23%*	0.23%*	0.23%
	GTH1 CHF	0.18%*	0.18%*	0.18%
	NTH1 CHF	0.03%*	0.03%*	0.03%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible	NT CHF	n.a.	0.03% ¹	0.03%
	NTH1 CHF	n.a.	0.03% ¹	0.03%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	DT CHF	0.18%*	0.18%*	n.a. ²
	FA CHF	0.18%*	0.18%*	n.a. ²
	GT CHF	0.14%*	0.14%*	n.a. ²
	NT CHF	0.00%*	0.00%*	n.a. ²
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	DTH1 CHF	0.20%	0.20%	n.a.
	FA CHF	n.a.	n.a.	0.18% ¹
	FAH1 CHF	0.21%	0.20%	0.20%
	GT CHF	n.a.	n.a.	0.14% ¹
	GTH1 CHF	0.16%	0.16%	0.16%
	NT CHF	n.a.	n.a.	0.00% ¹
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.03.2021 – 28.02.2022	01.03.2022 – 28.02.2023	01.03.2023 – 29.02.2024
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked	FAH1 CHF	0.25%	0.25%	0.25%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	FA CHF	0.16% ¹	0.16%	0.16%
	GA CHF	0.12% ¹	0.12%	0.12%
	GT CHF	0.12% ¹	0.12%	0.12%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible	NT CHF	0.00% ¹	0.00%	0.00%
	FA EUR	0.20%	0.20%	0.20%
	NT EUR	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	FA USD	0.20%	0.20%	0.20%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	NT USD	0.00%	0.00%	0.00%
	FA CHF	0.31%	0.31%	0.31%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	FAH1 CHF	0.22% ^{1*}	0.22% [*]	0.22%
	GTH1 CHF	0.19% ^{1*}	0.19% [*]	0.19%
	NTH1 CHF	0.00% ^{1*}	0.00% [*]	0.00%
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency	DTH1 CHF	0.29%	n.a. ²	n.a.
	GTH1 CHF	0.26%	0.26%	0.25%
	NT USD	n.a.	0.00% ¹	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	STH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	FA CHF	0.99% [*]	0.92% [*]	0.91%
	GT CHF	0.96% [*]	0.89% [*]	0.88%
	NT CHF	0.80% [*]	0.72% [*]	0.72%
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	FA CHF	0.25%	0.24%	0.24%
	NT CHF	0.01%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	FA CHF	0.24%	0.24%	0.24%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund	FAH1 CHF	0.40%	0.40%	0.40%
	NT USD	n.a.	0.00% ¹	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	STH1 CHF	n.a.	0.00% ¹	0.00%

¹ Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht.

² Anteilsklasse im Verlauf des Rechnungsjahres geschlossen (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht.

* Synthetische Total Expense Ratio: Betriebsaufwand im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;

- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des jeweiligen Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber	höchstens 5%
---	--------------

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber	höchstens 3%
---	--------------

Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen, werden lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf erhoben (vgl. Ziff. 1.8 des Prospekts und §§ 17 Ziff. 2 i.V.m. 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags).

Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert	höchstens 2%
Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert	höchstens 2%
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrags	höchstens 0,5% der Bruttoausschüttung

In den in § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen können sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Ausgabe- und Rücknahmespesen bzw. der Zuschlag zum bzw. Abzug vom Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und der im Fondsvertrag genannte Höchstsatz kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfungsgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

1.13.5 [Gebührenteilungsvereinbarungen \("commission sharing agreements"\) und geldwerte Vorteile \(soft commissions\)](#)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.13.6 [Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen](#)

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundener Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese wird zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

1.14 [Einsicht der Berichte](#)

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 [Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen](#)

Der Swisscanto (CH) Index Fund V ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (der "Umbrella-Fonds"), welcher derzeit die folgenden Teilvermögen umfasst:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect
 Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

Im Rahmen einer sog. Umstellung wurden folgende ehemalige Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund I per Dezember 2015 in den vorliegenden Umbrella-Fonds eingegliedert:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

Als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I und des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) sowie dieses Umbrellas investieren wie folgt in Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds:

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible

Beim Swisscanto (CH) Index Fund I und beim Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) handelt es sich um Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger, die dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen. Diese Dachfonds sowie die als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile der massgeblichen Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Der Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) sowie Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds und des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II investieren unter anderem wie folgt in Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds:

Die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate, Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible und Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) dieses Umbrella-Fonds und der Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II):

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

Das als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible

Das als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible

Das als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect dieses Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

Bei diesem Umbrella-Fonds, beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II, beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) und beim Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) handelt es sich um Umbrella-Fonds bzw. Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", die dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen. Diese Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile der massgeblichen Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 dieses Fondsvertrages verwiesen.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

Im Rahmen des Gating-Verfahrens bei den in Ziff. 1.8 aufgeführten Teilvermögen kann es zu länger andauernden Verzögerungen bei der Bedienung von Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträgen kommen.

Im Rahmen eines Soft Closings bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect müssen Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung in das jeweilige Teilvermögen bzw. in eine Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens ohne Benachrichtigung der Anleger nicht bedient werden.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten

ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e) Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist. Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

f) Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

g) Dach-/Zielfondsstrukturen

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden.

Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen.

Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b) Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturerwartung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment

Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

c) Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erheblich spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

d) Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen).

In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräußerung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen können das Anlageergebnis schmälern.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Indexnachbildung & Optimised Sampling

Indexierte kollektive Kapitalanlagen streben an, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Aus Effizienz- und Kostengründen kann die Nachbildung mittels der sogenannten "Optimised Sampling" Methodik erfolgen. Dabei wird auf eine repräsentative Auswahl von Titeln im Referenzindex zurückgegriffen. Des Weiteren können unter anderem gehaltene Barmittel zur Sicherstellung der Liquidität und lokale Handelsbeschränkungen eine Abweichung zum Referenzindex verursachen. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, eine perfekte Nachbildung der Zusammensetzung und Wertentwicklung des Referenzindex zu erzielen.

Anpassung der Gewichtungen oder Zusammensetzung des Referenzindex können zu erhöhten Transaktionskosten führen und eine Erhöhung der Renditedifferenz zur Folge haben. Der Indexanbieter kann die Indexlizenz kündigen oder verändern, was sich nachteilig auf das Anlagevermögen auswirken kann. Des Weiteren können Fehler des Indexanbieters betreffend die Qualität, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der übermittelten Daten nicht ausgeschlossen werden.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c) Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedochzudem das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten jedoch nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

d) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht zudemjedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten jedoch nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5 Geografische Risiken

a) Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

b) Anlagen in Wertpapiermärkte der Volksrepublik China

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China ("VRC") unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

In Zusammenhang mit den marktspezifischen Risiken wird darauf hingewiesen, dass die VRC eine Historie von häufigen Reformen hat, welche experimentell sein können. Reformen können in diversen Bereichen zu abrupten Änderungen führen (z.B. Staatspläne, allgemeines politisches/wirtschaftliches/soziales Umfeld, Geld- und Fiskalpolitik sowie Inflations- und Zins-Steuerung, Besteuerung und Einschränkungen der Kapitalflüsse). Zudem können Risiken bestehen infolge Fortsetzung der Transition von einer Planwirtschaft hin zu einer marktorientierten Wirtschaft oder durch staatliche Eingriffe (z.B. Verstaatlichungen und Enteignungen), welche wiederum Auswirkungen auf Preise, Preisvolatilität und Liquidität haben.

Anlagen in den China Interbank Bond Market («CIBM») erfolgen über Hong Kong durch Bond Connect. CIBM ist ein "over the counter market" («OTC-Markt»), befindet sich noch in der Entwicklungsphase und unterliegt spezifischen Risiken aufgrund von Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften sowie allfälligen Verkaufsbeschränkungen, Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken. Bond Connect ist eine relativ neue Handelsplattform. Die damit verbundenen operationellen und weiteren Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen. Investitionen über die Handelsplattform Bond Connect können z.B. ein erhöhtes "Suspension Risk" (d.h. Risiko einer vorübergehend oder dauerhaften Schliessung der Plattform) mit sich bringen oder "Trading day differences" (d.h. Risiko, dass beim Broker in Hong Kong («HK») ein lokaler HK-Feiertag ist, obwohl der China OTC-Markt offen hat) auslösen. Des Weiteren ist das Rechtssystem in der VRC intransparent. Bei einem Ausfall der zentralen Gegenpartei bestehen Unsicherheiten, ob und wie rasch die entsprechenden Ansprüche der Bonds durchgesetzt werden können. Weitere Unsicherheiten bestehen infolge möglicher Quotenbeschränkungen beim Kauf oder Verkauf von Anleihen und bezüglich Devisenbeschränkungen des Renminbi. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen in A-Shares erfolgen über Hong Kong – Shanghai Stock Connect bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect (relativ neue Handelsplattform „Stock Connect“) und unterliegen ebenfalls spezifischen Risiken aufgrund von Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften sowie allfälligen Verkaufsbeschränkungen, Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken.

c) Anlagen in Wertpapiermärkte Saudi-Arabiens

Investitionen in die Wertpapiermärkte Saudi-Arabiens unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

Im Wertpapiermarkt Saudi-Arabiens besteht ein spezifisches Risiko im Insolvenzrecht, das keine volle Gewähr für die Aussonderung in der Liquidation einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei bietet.

1.16.6 Risiken, die durch die Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik für die Teilvermögen entstehen

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik kann zu einer erhöhten Abweichung vom Referenzindex führen.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Detailliertere Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz **Stewardship** (Voting & Engagement) finden sich in der Nachhaltigkeitspolitik und auf folgender Internetseite: https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank (ZKB). Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrer bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, beauftragt worden.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen zu beauftragen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide betreffend alle Teilvermögen an die Zürcher Kantonalbank, Zürich (ZKB), als Vermögensverwalterin übertragen, welche auch als Depotbank des Umbrella-Fonds fungiert und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterliegt.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

4.4 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Vertriebstätigkeit und das Marketing des Fonds der Zürcher Kantonalbank als Vertreterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertreterin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und des Risk Management an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossener Kooperationsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummern: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung von Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

5.3 Gewichtung der Swisscanto-Zielfonds im Rahmen der Dachfonds dieses Umbrella-Fonds gemäss § 15 Ziff. 11 (Stand per 11. Juni 2024) *

	Aufteilung	Gewichtung
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible	30.52%
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible	63.45%
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible	72.35%
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible	5.94%
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible	14.15%

* Die Gewichtung unterliegt Änderungen. Die aktuelle Gewichtung ist bei der Fondsleitung erhältlich.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz nicht zur Vertriebstätigkeit bewilligt. Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen. Bei Unklarheiten werden an der Zeichnung interessierte Personen aufgefordert, den Vertreiber zu kontaktieren.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% von einer in Portugal ansässigen Person gehalten werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp World
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible

Die Anteile der folgenden Teilvermögen dürfen in Indien steuerpflichtigen Personen, indischen Staatsangehörigen, Anlegern, deren familiäre Angehörige (bis hin zu den Grosseltern) oder Ehepartner indische Staatsangehörige sind und/oder waren, sowie Anlegern mit Wohnsitz in Indien und Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach indischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, weder angeboten, noch an diese veräussert, noch weiterveräussert oder ausgeliefert werden. In diesem Zusammenhang sind indische Behörden berechtigt, Auskunft zur Identität der Anleger zu erhalten. Des Weiteren darf kein Anleger mehr als 9% der Anteile eines Teilvermögens halten:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen Personen mit Wohnsitz in Japan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach japanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, weder angeboten, an diese veräussert oder verkauft, noch ausgeliefert werden:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.5 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Bei Anteilsklassen, bei welchen die Verrechnungssteuer generell durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt wird (Anteilsklassen mit Meldeverfahren; gegenwärtig die Anteilsklassen AST), müssen die Anteile in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden und können nicht ausgeliefert werden. Die Registrierung als Inhaber des betreffenden Depots gilt gegenüber der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als Ausweis über den Bestand und die Höhe der Forderung des Anlegers.

5.6 Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Bestimmte Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds verwenden die Referenzindizes SBI®, SPI®, SPI Extra® oder SXI Real Estate®. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

"SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu Swisscanto Fondsleitung AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Referenzindizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der verwendeten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Index AG geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere:

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der verwendeten Referenzindizes sowie in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;

- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindices und seinen Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindices und seinen Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindices oder seinen Daten aus;
- haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindices oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen Swisscanto Fondsleitung AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter."

Bestimmte Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds verwenden die Referenzindizes Bloomberg Global Aggregate Bond ex CHF Index TR oder Bloomberg Commodity Index TR. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

"«Bloomberg®» und die hierin erwähnten Indizes (die «Indizes», jeder einzelne davon ein «Index») sind Marken oder Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen, einschliesslich Bloomberg Index Services («BISL»), dem Indexverwalter (zusammen «Bloomberg»), und/oder einem oder mehreren Drittanbietern (jeder einzelne dieser Anbieter ein «Drittanbieter») und wurden zur Nutzung zu bestimmten Zwecken an die Swisscanto Fondsleitung AG (der «Lizenznehmer») lizenziert. Soweit ein Drittanbieter im Zusammenhang mit dem Index geistiges Eigentum beiträgt, sind solche Produkte, Unternehmensnamen und Logos Dritter Marken oder Dienstleistungsmarken und bleiben Eigentum dieses Drittanbieters.

Die hier genannten Finanzprodukte (die «Finanzprodukte») werden nicht von Bloomberg oder einem Drittanbieter gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch Drittanbieter geben ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Finanzprodukte oder der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Finanzprodukten im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg, Drittanbietern und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und des Index, der von BISL ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder die Finanzprodukte bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Eigentümer der Finanzprodukte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Kurse oder der Mengen der zu emittierenden Finanzprodukte und war daran nicht beteiligt. Weder für Bloomberg noch für Drittanbieter besteht eine Verpflichtung oder Haftung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Kunden der Finanzprodukte, oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, dem Marketing oder dem Handel der Finanzprodukte.

WEDER BLOOMBERG NOCH DRITTANBIETER GEWÄHRLEISTEN DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER BLOOMBERG NOCH DRITTANBIETER RÄUMEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG EIN IM HINBLICK AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN EIGENTÜMERN DER FINANZPRODUKTE ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER BLOOMBERG NOCH DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGSGARANTIE. BEIDE PARTEIEN LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINEN BESTIMMTEN GEBRAUCH IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORHERGEHENDEN

BESTIMMUNGEN UND IM NACH GELTENDEM RECHT MAXIMAL ZULÄSSIGEN AUSMASS ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER, DRITTANBIETER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE-, ZUFÄLLIGE, STRAF- ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN FINANZPRODUKTEN ODER INDIZES ENTSTEHEN. FERNER ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, DRITTANBIETER, IHRE LIZENZGEBER, UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR ALLFÄLLIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE-, ZUFÄLLIGE, STRAF- ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INDEX ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE."

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	FA CHF	A	31562299	CH0315622990	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SPI® TR
	DT CHF	T	11704371	CH0117043718	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	33096859	CH0330968592	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	MT CHF	T	51788856	CH0517888563	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	11704370	CH0117043700	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	FA CHF	A	49222065	CH0492220659	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SPI® TR
	FT CHF	T	134024296	CH1340242960	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	49222450	CH0492224503	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	45146196	CH0451461963	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	FA CHF	A	31562296	CH0315622966	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SPI Extra® TR
	DT CHF	T	13250190	CH0132501906	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	33096845	CH0330968451	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	

¹ Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

² Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

³ Der Referenzindex weist bei den währungsabgesicherten Klassen die jeweilige Absicherungswährung mit dem Hinweis der Absicherung auf.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
	MT CHF	T	34283163	CH0342831630	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	13250189	CH0132501898	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	FA CHF	A	31562293	CH0315622933	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	MSCI Europe ex Switzerland In- dex TR Net
	FT EUR	T	122485604	CH1224856042	CHF	EUR	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	11704466	CH0117044666	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	31562311	CH0315623113	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT EUR	T	37082936	CH0370829365	CHF	EUR	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	MT CHF	T	34283178	CH0342831788	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible	GT CHF	T	122424489	CH1224244892	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	MSCI Europe ex Switzerland In- dex TR Net
	NT CHF	T	122424481	CH1224244819	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	ST CHF	T	122424485	CH1224244850	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	FA USD	A	31562300	CH0315623006	USD	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	MSCI USA Index TR Net
	GT USD	T	38329213	CH0383292130	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	NT CHF	T	38327784	CH0383277842	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	NT USD	T	11704469	CH0117044690	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
	NTH1 CHF	T	42356156	CH0423561569	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Re- sponsible	GT USD	T	122402494	CH1224024948	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	MSCI USA Index TR Net
	NT CHF	T	122400476	CH1224004767	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	NT USD	T	122400444	CH122400444	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	ST USD	T	122402492	CH122402492	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	FA	A	31562294	CH0315622941	JPY	JPY	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Japan In- dex TR Net
	GT	T	31562312	CH0315623121	JPY	JPY	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	MT	T	51788893	CH0517888936	JPY	JPY	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT	T	11704480	CH0117044807	JPY	JPY	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	38327761	CH0383277610	JPY	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Re- sponsible	GT	T	122424464	CH1224244645	JPY	JPY	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Japan In- dex TR Net
	NT	T	122402538	CH1224025382	JPY	JPY	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	ST	T	122402558	CH1224025580	JPY	JPY	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	FA CHF	A	31562295	CH0315622958	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Pacific ex Japan Index TR Net
	GT CHF	T	50465529	CH0504655298	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	GT USD	T	37083072	CH0370830728	CHF	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
	MT CHF	T	51788891	CH0517888910	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	11704483	CH0117044831	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	FA	A	31562190	CH0315621901	CAD	CAD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	MSCI Canada Index TR Net
	GT CHF	T	38328808	CH0383288088	CAD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	NT	T	11704486	CH0117044864	CAD	CAD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
	NT CHF	T	38328798	CH0383287981	CAD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	FA CHF	A	31562301	CH0315623014	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI World ex Switzerland In- dex TR Net
	GT CHF	T	33096871	CH0330968717	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	MT USD	T	127626979	CH1276269797	CHF	USD	n.a.	5.00 % 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	11704490	CH0117044906	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	FA CHF	A	56317036	CH0563170361	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	MSCI World ex Switzerland In- dex TR Net
	GT USD	T	55176721	CH0551767210	CHF	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	
	NA CHF	A	115989480	CH1159894802	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	
	NT CHF	T	45146175	CH0451461757	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	
	NTH1 CHF	T	52089277	CH0520892776	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	
	FA CHF	A	31562192	CH0315621927	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.75%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	DT CHF	T	11704499	CH0117044997	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.60%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Emerging Markets Index TR Net
	GT CHF	T	33096836	CH0330968360	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	GT USD	T	37083046	CH0370830462	CHF	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	MT CHF	T	34283128	CH0342831283	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	11704497	CH0117044971	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	FA CHF	A	56145861	CH0561458610	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.75%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Emerging Markets Index TR Net
	GT CHF	T	56145862	CH0561458628	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	56145869	CH0561458693	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Mar- ket AAA-BBB Domestic CHF	FA CHF	A	31562124	CH0315621240	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® Domestic AAA-BBB TR
	GT CHF	T	33099984	CH0330999845	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	11704507	CH0117045077	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Mar- ket AAA-BBB Foreign CHF	FA CHF	A	31562126	CH0315621265	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® Foreign AAA-BBB TR
	DT CHF	T	11704513	CH0117045135	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	31562310	CH0315623105	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	11704512	CH0117045127	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	FA CHF	A	n.a.	n.a.	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA-BBB 1-5 TR

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Mar- ket AAA-BBB 1-5 CHF Responsible	GT CHF	T	n.a.	n.a.	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	n.a.	n.a.	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Mar- ket AAA-BBB CHF Re- sponsible	FA CHF	A	114034068	CH1140340683	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA-BBB TR
	GT CHF	T	114034069	CH1140340691	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	114034070	CH1140340709	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	FA EUR	A	31562120	CH0315621208	EUR	EUR	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	FTSE EMU Gov- ernment Bond Index TR
	FAH1 CHF	A	121592640	CH1215926408	EUR	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT EUR	T	55960171	CH0559601718	EUR	EUR	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT EUR	T	11704515	CH0117045150	EUR	EUR	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NTH1 CHF	T	59570849	CH0595708493	EUR	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	FA USD	A	31562127	CH0315621273	USD	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	FTSE US Govern- ment Bond In- dex TR
	GT USD	T	56649814	CH0566498140	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT USD	T	11704519	CH0117045192	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.	FA	A	118416886	CH1184168867	CNY (On- shore)	CNY (Off- shore)	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE Chinese Government Bond Index TR
	GT	T	112748523	CH1127485238	CNY (On- shore)	CNY (Off- shore)	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
	NT	T	112748522	CH1127485220	CNY (On-shore)	CNY (Off-shore)	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate	FAH1 CHF	A	34369449	CH0343694490	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	Bloomberg Global Aggregate Bond ex CHF Index TR
	GTH1 CHF	T	34369456	CH0343694565	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NTH1 CHF	T	34369457	CH0343694573	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Re- sponsible	NT CHF	T	116537818	CH1165378188	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	Bloomberg Global Aggregate Bond ex CHF Index TR
	NTH1 CHF	T	116076581	CH1160765819	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	FA CHF	A	127002024	CH1270020246	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE Non-CHF World Govern- ment Bond In- dex
	FAH1 CHF	A	31562131	CH0315621315	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	GT CHF	T	127002027	CH1270020279	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	GTH1 CHF	T	33096815	CH0330968154	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NT CHF	T	127002029	CH1270020295	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NTH1 CHF	T	11704531	CH0117045317	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation- Linked	FAH1 CHF	A	31562134	CH0315621349	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE Non-JPY World Inflation- Linked Securities Index TR
	NTH1 CHF	T	11704835	CH0117048352	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	STH1 CHF	T	127100537	CH1271005378	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	FA CHF	A	111719600	CH1117196000	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® Corporate TR

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	GT CHF	T	111719601	CH1117196019	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GA CHF	A	116358348	CH1163583482	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	111719603	CH1117196035	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible	FA EUR	A	31562115	CH0315621158	EUR	EUR	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	FTSE World Broad Invest- ment-Grade Euro Corporate Bond Index TR
	NT EUR	T	11705239	CH0117052396	EUR	EUR	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NTH1 CHF	T	59570850	CH0595708501	EUR	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible	FA USD	A	31562118	CH0315621182	USD	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	FTSE World Broad Investment-Grade US Dollar Corporate Bond Index TR
	NT USD	T	11705242	CH0117052420	USD	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	FA CHF	A	31562119	CH0315621190	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE Non-EUR, Non-USD World Broad Investment- Grade Corporate Bond Index TR
	NT CHF	T	11705245	CH0117052453	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible	FAH1 CHF	A	114698092	CH1146980920	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE World Broad Investment-Grade Corporate Bond Index
	GTH1 CHF	T	114698093	CH1146980938	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NTH1 CHF	T	114698094	CH1146980946	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	13.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency	NT USD	T	120482891	CH1204828912	USD	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.45%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	J.P.Morgan Emerging Mar- ket Bond Index Global Diversi- fied TR
	GTH1 CHF	T	39897026	CH0398970266	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.40%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NTH1 CHF	T	39897027	CH0398970274	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/ Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
	STH1 CHF	T	39897028	CH0398970282	USD	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Swit- zerland indirect	FA CHF	A	31562305	CH0315623055	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SXI Real Estate® Funds Broad TR
	GT CHF	T	31562314	CH0315623147	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.35%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	11705254	CH0117052545	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Eu- rope (ex CH) indirect	FA CHF	A	31562304	CH0315623048	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	FTSE EPRA Nareit Developed Europe ex Switzerland In- dex TR Net
	NT CHF	T	11705258	CH0117052586	CHF	CHF	EUR	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	FA CHF	A	31562302	CH0315623022	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.50%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE EPRA Nareit Devel- oped Asia Index TR Net
	NT CHF	T	11705266	CH0117052669	CHF	CHF	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect	NTH1 CHF	T	n.a.	n.a.	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+2	FTSE EPRA/ NAREIT Devel- oped ex Switzer- land Index
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund	FAH1 CHF	A	31562189	CH0315621893	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Bloomberg Commodity In- dex TR
	NT USD	T	119692589	CH1196925890	CHF	USD	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NTH1 CHF	T	13250187	CH0132501872	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	STH1 CHF	T	17008452	CH1170084524	CHF	CHF	n.a.	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung "Swisscanto (CH) Index Fund V" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

Aktien	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	
Obligationen	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency	
Real Estate Investments	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect
Commodities	Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist im Prospekt aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. Als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund I sowie des Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) investieren ebenfalls in Zielfonds dieses Umbrella-Fonds. Der Swisscanto (CH) Index Fund I und der Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) sind Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger, welche dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen.

Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds (Swisscanto (CH) Index Fund V), des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II und der Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) investieren ebenfalls in Zielfonds dieses Umbrella-Fonds. Darunter auch die als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds (Swisscanto (CH) Index Fund V). Der Swisscanto (CH) Index Fund II und der Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) sind Umbrella-Fonds bzw. Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", welche dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diese Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern⁴ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

⁴ Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen von anderen Anlagenfonds ("Zielfonds"), in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect oder eine Anteilsklasse dieser Teilvermögen können einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect oder Anteilsklassen dieser Teilvermögen für neue Zeichnungen oder Wechsel in das jeweilige Teilvermögen oder die jeweilige Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem jeweiligen Teilvermögen oder der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens heraus. Die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect, Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect oder eine Anteilsklasse dieser Teilvermögen können ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechnen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Mit Ausnahme der in tabellarischer Form nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, können zurzeit für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:
 - FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD;
 - FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD;
 - CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD;
 - CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD;
 - DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
 - DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
 - GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
 - GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
 - MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD;
 - MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD;
 - NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
 - NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;
 - ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
 - SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD;
 - ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD;

– ASTA, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP, ASTA USD;
eröffnet werden.

In Abweichung zu den obigen Bestimmungen stehen die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen beim jeweiligen Teilvermögen nicht zur Verfügung.

Teilvermögen	Anteilsklassen
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
	DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD

a) Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten

werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- b) Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- c) Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden.

Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle

eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- d) Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungs-gesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungs-gesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- e) Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- f) Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der

Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungs-gesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- g) Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000 bzw. CNY 1'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000 bzw. CNY 1'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht

dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- h) Anteile der Anteilsklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.

Anteile der Anteilsklassen ASTA, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP, ASTA USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen FT, FA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA, ASTT und ASTA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden. Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile ei-

ner anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen zu berücksichtigen.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Finanzindizes, Finanzindizes auf Com-

modities, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
- inländische kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"), wenn deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen.
 - ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Es handelt sich um kollektive Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen; (ii) für welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen. Solche geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effekten-fonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"). Ihre Anteile bzw. Aktien müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
 - Beteiligungen an Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, liechtensteinische Treuunternehmen, Business Trusts nach dem Recht US-amerikanischer Gliedstaaten, Investmentvereine oder um Unit Trusts handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in lit. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)

- 3. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SPI® nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss

deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible

4. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SPI® nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland

5. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SPI Extra® nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH

- 6. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

7. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der

Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) sowie das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA

8. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible

9. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Be-teiligungswertpa-piere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikovertei-lungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammen-hängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

10. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondslei-tung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipati-onsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufwei-sen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilseg-mente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechen-den Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Be-teiligungswertpa-piere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible

11. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risiko profils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Be-teiligungswertpa-piere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible dieses Umbrella-Fonds (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikovertei-lungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammen-hängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan

12. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Pacific ex Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipati-ons-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufwei-sen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilseg-mente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten

des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

13. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Canada Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert,

wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH

14. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

15. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich mittels indirekten und direkten Anlagen den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. ba und bb nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. a, c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. a, c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) kann in Anteile folgender ausgewählter Swisscanto-Zielfonds investieren:
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- b) Ausserdem kann die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens direkt investieren. Dabei gilt Folgendes:
 - ba) Das Teilvermögen investiert in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
 - bb) Das Teilvermögen investiert vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

Zudem kann die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens investieren:

- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

16. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Emerging Markets Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADR), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDR) und Global Depositary Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible

17. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Emerging Markets Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADR), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDR) und Global Depositary Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF

18. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

19. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;

- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible

20. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® AAA-BBB 1-5 nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis c nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;

- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible

21. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis c nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

22. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) dieses Umbrella-Fonds. Dieser Fonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

23. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE US Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;

- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

24. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE Chinese Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Renminbi («RMB») lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Renminbi («RMB») lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Renminbi («RMB») lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Unter Renminbi («RMB») kann sowohl «Offshore RMB» (ebenfalls bezeichnet als «CNY Offshore») oder «Onshore RMB» (ebenfalls bezeichnet als «CNY Onshore») gezählt werden. Obwohl es sich bei Offshore RMB und Onshore RMB um dieselbe Währung handelt, werden diese an unterschiedlichen Märkten gehandelt bzw. angeboten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate, Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible und Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) dieses Umbrella-Fonds und des Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II). Diese Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate

25. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Bloomberg Global Aggregate Bond ex CHF Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- h) investiert in Asset Backed Securities (ABS), welche Bestandteil des Referenzindex sind, bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible

26. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Bloomberg Global Aggregate Bond ex CHF Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis d und h nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. e und g nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für

die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. e und g nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- h) investiert in Asset Backed Securities (ABS), welche Bestandteil des Referenzindex sind, bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

27. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE Non-CHF World Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) darf vorübergehend in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Das Teilvermögen darf höchstens 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien des Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. investieren.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked

28. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE Non-JPY World Inflation-Linked Securities Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

- c) darf in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

29. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Corporate nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene

Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis d nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. e und g nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. e und g nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf CHF lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf CHF lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf CHF lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II sowie des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible dieses Umbrella-Fonds. Diese Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible

30. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE World Broad Investment-Grade Euro Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis c nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible dieses Umbrella-Fonds (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100%

der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible

31. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE World Broad Investment-Grade US Dollar Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a bis c nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. d und f nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible dieses Umbrella-Fonds (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

32. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE Non-EUR, Non-USD World Broad Investment-Grade Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible

33. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich mittels indirekten und direkten Anlagen den Referenzindex FTSE World Broad Investment-Grade Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** (zur Vermeidung von Kontroversen) und mittels des Einbezugs von ESG-Kriterien im Rahmen eines ESG-Laggards-Out-Verfahrens (**Best-in-Class**) ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine CO₂e-Reduktion der Anlagen gegenüber dem Referenzindex (**Positive Screening**) aus. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**Best-in-Class** mittels ESG-Laggards-Out-Verfahren). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen zu Best-in-Class finden sich im Prospekt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion so aus, dass die CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität des Referenzindex reduziert wird (**Positive Screening**). Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Rahmen des Positive Screening finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte. Im Prospekt wird zudem die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. c nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen

- a) investiert in Anteile folgender ausgewählter Swisscanto-Zielfonds:
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible

Anlagen in Anteile anderer Swisscanto-Zielfonds oder in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) sind nicht zulässig.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- b) Zudem kann die Fondsleitung höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Derivate
 - auf den Referenzindex
 - auf die Referenzindices der oben erwähnten Swisscanto-Zielfonds
 - auf Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex dieses Teilvermögens oder der Swisscanto-Zielfonds aufweisen.
- c) Ausserdem kann die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens direkt investieren. Dabei gilt Folgendes:
 - ca) Das Teilvermögen investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
 - cb) Das Teilvermögen darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - cc) Das Teilvermögen darf in auf im Referenzindex enthaltenen Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen werden.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency

34. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex J.P.Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Aufgrund der Charakteristika des Referenzindex kann das Teilvermögen einen signifikanten Anteil an Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten beinhalten, welche nicht über ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) oder über ein anderes gleichwertiges Rating verfügen (Non-Investment Grade Anleihen).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Mindestrating von BBB-

- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
 - f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
 - g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

35. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Bloomberg Commodity Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Bestandteile des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen;
- b) vorübergehend in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die nicht im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) Anlagen in auf US-Dollar oder andere konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 2 lit. d und e oben, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 12 Ziff. 6 unten Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss lit. a bis c oben, sicherstellen. Anstelle von Direktanlagen in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit können auch Anlagen in Zielfonds gemäss Ziff. 2 lit. c treten, die ausschliesslich in solche Anlagen investieren;
- e) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Derivate auf Commodities, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. e oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

36. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SXI Real Estate® Funds Broad nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Anteile bzw. Aktien von Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

37. Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA Nareit Developed Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestment-gesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect dieses Umbrella-Fonds. Dieser Fonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

38. Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA Nareit Developed Asia Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestment-gesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect dieses Umbrella-Fonds. Dieser Fonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 des Fondsvertrages verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

39. Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA NAREIT Developed ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestment-gesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder

- einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
 - d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Das Teilvermögen darf bis zu 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien der Zielfonds Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect investieren.

40. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung sowie der weiteren Zeichnungs-/Rücknahmewährung der Anteilsklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
 Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte

und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte tätigen:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
 Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
 Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark to market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
8. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.

9. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);

- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei den Teilvermögen
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible
 - Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

darf überdies der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 10, 16, 17 und 18.

4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (S&P oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating der Depotbank als von gleicher Qualität einstuft.

5. Bei den Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

- a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil am entsprechenden Referenzindex. Dabei ist gemäss den Bestimmungen von lit. b und c unten eine beschränkte Übergewichtung zulässig.
- b) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens darf 120% von dessen prozentualer Gewichtung im jeweiligen Referenzindex nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. c unten.
- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, darf diesen Anteil um bis zu 0.20 Prozentpunkte überschreiten.
- d) Die Bestimmungen von lit. a bis c finden sinngemäss auch auf Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Emittenten Anwendung, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen aufgrund der für den Referenzindex geltenden Aufnahmekriterien jedoch eine Aufnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Berechnung wird dabei auf die zu erwartende Indexgewichtung abgestellt.

Soweit die vorgenannten Indices auch Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen umfassen, findet der Begriff der "Beteiligungswertpapiere und –wertrechte" in Verbindung mit dieser Ziff. 5 sinngemäss auf solche Anteile bzw. Aktien Anwendung.

6. Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziffer 3 folgende Bestimmungen:

- a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil am entsprechenden Referenzindex. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. b, c, d und e nachfolgend.
- b) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen des Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex mehr als 10% beträgt, darf 35% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen des Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex mindestens 1% und höchstens 10% beträgt, darf 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- d) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte eines Emittenten am Vermögen des Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, darf 5% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
- e) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen, wobei der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

7. Bei den Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

- 8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern das Rating A-1 oder gleichwertig erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e einzubeziehen. Die erweiterte Limite von 30% gilt nicht für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible.
- 9. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- 10. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% bzw. bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 6, 16 und 17.

11. Anlagen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 6, 8, 16 und 17.
12. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible darf die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) darf die Fondsleitung höchstens 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien des Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. anlegen. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect darf die Fondsleitung bis zu 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien der Zielfonds Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect investieren.

Bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible bestimmt sich der Anteil der Anlagen in einen Swisscanto-Zielfonds am Vermögen des Teilvermögens nach der Gewichtung des jeweiligen Referenzindex des Swisscanto-Zielfonds im Referenzindex des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen von § 8 Ziff. 30. Diese Gewichtung ist für den Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible in Ziff. 5.3 des Prospektes ausgewiesen (für den dort genannten Zeitpunkt). Im Rahmen der Nachbildung des Referenzindex kann überdies die Gewichtung eines Swisscanto-Zielfonds (aufgrund der Berücksichtigung der Direktanlagenquote von höchstens 20% bzw. 30%) bis zu 15 Prozentpunkte von der Gewichtung des jeweiligen Referenzindex des Swisscanto-Zielfonds im Referenzindex des Teilvermögens abweichen.

13. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Bei den Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

ist die in der vorliegenden Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben, wenn eine Investition in den Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt. erfolgt.

Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

ist die in Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben für die Investitionen in den Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible

ist die in Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben für die Investitionen in die Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible.

Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible

ist die in Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben, wenn eine Investition in den Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible erfolgt.

Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

ist die in Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben für die Investitionen in die Zielfonds Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible.

Beim Teilvermögen

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

ist die in Ziff. 13 erwähnte Grenze von 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 100% angehoben für die Investitionen in die Zielfonds Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect.

14. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
15. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 13 und 14 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
16. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
17. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Beim Teilvermögen

- Swissscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Volksrepublik China begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

18. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% und beim Teilvermögen Swissscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einer der beiden Schweizer Pfandbriefzentralen, d.h. entweder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
19. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 16 und 17 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).

Beim Teilvermögen

- Swissscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 17 oben sind zusätzlich zur Volksrepublik China zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).

20. Steht für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
21. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.
22. Für die folgenden Teilvermögen:
 - Swissscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 - Swissscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 - Swissscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
 - Swissscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
 - Swissscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 - Swissscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
 - Swissscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds):

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I)
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 26). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für das folgende Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds:

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II)

gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Für das folgende Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Für das folgende Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen:

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Für die folgenden Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect

Diese Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Fonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Fonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 26). Die Rückzahlung an den oder die Fonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) wird der Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen.

Sofern Sacheinlagen bzw. -auslagen erfolgen (vgl. § 18), gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (vgl. § 18) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf jeweils vier Stellen nach dem Komma gerundet; vorbehalten bleiben Sonderfälle, die im Anhang geregelt sind. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 8. Die Fondsleitung behält sich bei den unter nachstehender Ziff. 9 aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Ziff. 9 angegeben. Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Gleichsam behält sich die Fondsleitung bei den unter nachstehender Ziff. 9 aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen vorhandenen Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Ziff. 9 angegeben. Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehältlich § 17 Ziff. 4 und Ziff. 5 sowie § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages). Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 9. Teilvermögen mit Gating bei einem Rücknahmeüberhang bzw. Zeichnungsüberhang mit entsprechenden Mindest-Schwellenwerten:

– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	mind. CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	mind. CHF 100'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	mind. CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	mind. CHF 50'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	mind. CHF 50'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.	mind. CNY 400'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	mind. CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	mind. CHF 7'500'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible	mind. CHF 30'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency	mind. USD 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	mind. CHF 10'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	mind. CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	mind. CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect	mind. CHF 80'000'000

§ 18 Sacheinlagen und -auslagen

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu

behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% der Bruttoausschüttung berechnen.
5. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze für Ziff. 1, 2 und 3 sind jeweils im Prospekt ausgewiesen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission).

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

- Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.50% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.75% p.a.
- Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD: höchstens 0.55% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.80% p.a.
- Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.45% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.70% p.a.
- Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 0.50% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.75% p.a.
- Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.40% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.60% p.a.

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 0.45% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.65% p.a.
- Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.35% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.55% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 0.40% p.a. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible und Swisscanto (CH) Index Commodity Fund jeweils höchstens 0.60% p.a.
- Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.
- Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.
- Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen.
- Anteilsklassen ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD, ASTA CHF, ASTA EUR, ASTA GBP und ASTA USD: höchstens 1.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen).
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen für diese Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

Aktien	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	USD
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible	USD
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	JPY
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible	JPY
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	CAD
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible	CHF
	Obligationen	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.		EUR
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.		USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.		CNY
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible		EUR
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible		USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible		CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency		USD
Real Estate Investments		Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	CHF
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	CHF
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect	CHF
Commodities	Swisscanto (CH) Index Commodity Fund	CHF

Mögliche weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen neben der Rechnungseinheit sind in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als JPY 100 des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
 - a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilsklassen an die Anleger.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten sowie diejenigen Erträge, welche Zielfonds aus direktem Grundbesitz erzielt haben, können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
 9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist herbeiführen.

Für die folgenden Teilvermögen (Zielfonds)

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds)

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I)
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für das folgende Teilvermögen (Zielfonds):

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds:

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Anlagefonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II)
gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Für das folgende Teilvermögen (Zielfonds):

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) dieses Umbrella-Fonds

Für das folgende Teilvermögen (Zielfonds):

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

gilt zudem Folgendes: Dieses Teilvermögen dient unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen:

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF

Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible

gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Für die folgenden Teilvermögen (Zielfonds):

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für das Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund World (ex CH) indirect dieses Umbrella-Fonds

Diese Fonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Fonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Fonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den oder die Fonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

2. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
3. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
4. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt durch die Depotbank. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 12. September 2024.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.